

Freie Hansestadt Bremen
EUR 50.000.000,-
0,50% Landesschatzanweisung von 2017 (2034) - Ausgabe 208-
WP-Kenn-Nr. A1680R / ISIN: DE000 A1680R 9

(„Landesschatzanweisung“)

E m i s s i o n s b e d i n g u n g e n

In das Schuldbuch der Freien Hansestadt Bremen („das Land“) wurde eine Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“), eingetragen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber erhalten einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht.

Die Landesschatzanweisung ist beginnend mit dem 14. Juni 2017 bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorher gehenden Tages mit 0,50% (in Worten null Komma fünf null vom Hundert) jährlich zu verzinsen. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bewirkt wird.

Die Zinsen sind nachträglich am 14. Juni eines jeden Jahres, erstmals am 14. Juni 2018 fällig. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt taggenau (Zinsberechnung-methode „actual/ actual“ nach Rule 251).

Die Gesamtrückzahlung der Landesschatzanweisung erfolgt zum 14. Juni 2034 zum Nennwert von EUR 50.000.000,-.

Die Landesschatzanweisung kann weder vom Schuldner noch vom Gläubiger vorzeitig gekündigt werden.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß § 1807 Abs. 1 Ziff. 2 BGB mündelsicher und gemäß § 125 VAG sicherungsvermögensfähig.

Die Landesschatzanweisung ist gemäß den EZB-Richtlinien zur Pfandhereinnahme in den Sicherheitenpool („Pfanddepot“) zur Besicherung ausstehender Notenbankkredite geeignet.

Die Zinsen und der Tilgungsbetrag werden der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, vom Land termingerecht auf Konto Nr. 500 091 11 bei der Bundesbank Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenden Landesschatzanweisungen.

Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremen.